

## Gesetzesentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfemaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Das Bundeskabinett hat am 12.06. auch den Entwurf des „Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“ als Teil des Corona-Konjunkturpakets verabschiedet, dass nunmehr den Weg der Gesetzgebung in Bundestag und Bundesrat gehen soll. Die wesentlichen Kernaussagen des Gesetzesentwurfs werden folgend zusammengefasst.

Den vollständigen Regierungsentwurf des Gesetzes finden Sie über folgend Link:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2020-06-12-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-12-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html)

Im Überblick:

- **Einkommensteuer/Körperschaftsteuer**
  - Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für **bewegliche** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Hierdurch wird ein Anreiz für betriebliche Investitionen gesetzt. Ein Vergleich des Abschreibungsverlaufs für ein Anlagegut mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren ist in der Anlage beigefügt. Bei der degressiven Abschreibung ergibt sich eine deutliche Verlagerung der Abschreibungen nach vorne.
  - Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr. Dies ist relevant für Investitionsabzugsbeträge, die im Jahr 2017 gebildet wurden. Die dazugehörigen Investitionen sind grundsätzlich bis zum 31.12.2020 zu tätigen. Hier ist es nun möglich die Investition um bis zu ein Jahr zu schieben und bis zum 31.12.2021 vorzunehmen ohne das eine Rückgängigmachung im Jahr 2017 mit negativen steuerlichen Konsequenzen erforderlich ist. Hierdurch kann die Liquidität der betroffenen Betriebe gestärkt werden.
  - Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
  - Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen. Sofern für das Jahr 2020 einen Verlust zu erwarten ist, kann dieser im Rahmen der Steuererklärungen 2019 bereits berücksichtigt werden.

- **Gewerbesteuer**

- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben. Dies bedeutet, dass bis zu einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % eine volle Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften) erfolgt.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG (inbs. Mieten, Zinsen, Leasingraten) von 100.000 Euro auf 200 000 Euro erhöht.

- **Umsatzsteuer**

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

- **Kinder**

- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt. Die Auszahlung des Kinderbonus wird in zwei gleichen Beträge von 150 € in den Monaten September und Oktober 2020 ausgezahlt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.